

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Entscheidung vom 9. April 1951

- St 1/1951 -

in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob gemäß Art. 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung ein Wahlgesetz auf der Grundlage eines modifizierten Wahlsystems geschaffen werden kann – Antrag der SPD-Bürgerschaftsfraktion.

Entscheidung:

Art. 75 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung schließt ein modifiziertes Wahlsystem (ein durch Grundsätze des Verhältniswahlrechts modifiziertes Mehrheitswahlrecht oder ein durch Grundsätze des Mehrheitswahlrechts modifiziertes Verhältniswahlrecht) nicht aus. Dabei wird die allgemeine Anwendung der 5 %-Klausel vorausgesetzt.

	Laun	
Stutzer	Dr. Appel	Jellinek
Abendroth	Dr. Springstube	Supplieth